



A-9800 Spittal an der Drau, Burgplatz 5
Abteilung Kommunale Betriebe

- Wasserversorgung -

Bearbeiter: Ing. Bertold Uggowitzer
Telefon: 04762/5650-145
Fax: 04762/5650-8145
Email: b.uggowitzer@spittal-drau.at

Zahl: 61/8500/WVA/2015-1/Ing.UGB

Spittal an der Drau, 29.09.2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 29.09.2015, Zahl: 61/8500/WVA/2015-1/Ing.UGB, betreffend die Ausschreibung von

Wasseranschlussbeiträgen.

Gemäß §§ 10 bis 16 des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- 1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung einer Wasserversorgungsanlage werden Wasseranschlussbeiträge und Ergänzungsbeiträge ausgeschrieben.
- 2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, welches mit Verordnung als Versorgungsbereich festgelegt wurde.

§ 2

Abgabenschuldner

- 1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrages) sind die Eigentümer der an die Gemeindegewässerversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- 2) Der Grundeigentümer haftet – sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist – für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird mit € 1.633,17 (inkl. 10 % Ust.) pro Bewertungseinheit festgesetzt.

§ 4

Bewertungseinheit

Die Bewertungseinheiten sind aufgrund der in der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz idGF, K-GWVG, enthaltenen Ansätze zu ermitteln.

§ 5

Ausmaß

Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrages) ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten mit dem Beitragssatz. Für die Herstellung eines Wasseranschlusses beträgt die Bewertungseinheit jedenfalls 1 (Grundeinheit), d.h. es kommt zumindest eine Grundeinheit zur Verrechnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Mit Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 17.11.2009, Zahl: 35/8500/WW/UGB/2009-, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Gerhard Pirih

angeschlagen am: 30. 09. 2015

abgenommen am: 14. 10. 2015